

- (4) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberichtigen ist spätestens 4 Wochen zuvor erfolgen (Kündigungssfrist). nur zum 31.12. und 31.3. eines Jahres möglich. Die Kündigung muss die Anmeldung zum jeweiligen Schuljahr muss vor Schuljahresbeginn bei der Schule erfolgen. Eine spätere Aufnahme erfolgt nur in begrenztem Ausnahmefall.
- (3) Die Anmeldung zum jeweiligen Schuljahr muss vor Schuljahresbeginn aufgenommen. Eine Aufnahme der Kindergarten Einrichtung erfolgt nur in begrenztem Maße.
- (2) In einer Betreuungsgruppe werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der eine ergänzende Betreuung eingerichtet ist. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von berufstätigem Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Kinder werden grundsätzlich zum Monatsbeginn aufgenommen.

(1) Die Aufnahme der Kinder in eine ergänzende Betreuung im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.

Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

§ 3

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Die Kinder stehen ständig unter Betreuung, wobei insbesondere eine Hausaufgabenbetreuung sowie spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden. Ein Unterricht findet nicht statt.

Betreuungsinhalt

§ 2

Die Gemeinde Teningen bietet den Schülerinnen und Schülern an den Grundschulen nach Bedarf eine zusätzliche Betreuung innerhalb festgelegter Zeiten nach dem Vormittagsunterricht an, um so den Bedürfnissen von Eltern Rechnung zu tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder benötigen.

Grundschülerbetreuung

§ 1

Richtlinien für ergänzende Angebote der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ an den Grundschulen der Gemeinde Teningen

- (5) In begrundeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Wohnsitzwechsel der Eltern, kann die Gemeinde einer Kindigung auch zu einem früheren Zeitpunkt zustimmen.
- (6) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigen Gründen vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt in einem, kann die Gemeinde einer Kindigung auch zu einem früheren Zeitpunkt zustimmen.
- (7) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (8) Der Betreuungsvertrag gilt nur für das angegebene Schuljahr. Für eine Fortsetzung im nächsten Schuljahr ist ein neuer Aufmahemstrag zu stellen.
- (1) Die ergänzende Betreuung im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schultummetricht stattfindet. Die Hausaufgabenbetreuung findet in der Regel von Montag bis Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr statt, die kombinierte Betreuung in der Regel von Montag bis Donnerstag von 12.20 bis 16.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr. Im Einzelfall richten sich die Zeiten nach dem Studienplan.
- (2) Die Gruppengröße liegt bei mindestens 4 und maximal 20 Kindern; sie kann im Einzelfall, soweit die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, unter- bzw. überschritten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Erziehungsberichtigen können für die Lernspurchnahme der Modelle/Varianten wählen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Betreuungszeit zwischen verschiedenen verschiedenen Gebührenpflichtigen.
- (4) Während der gesamten Betreuungszeit besteht Anwesenheitspflicht.
- Gruppenleitung abgestimmt werden.

- (1) Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Betreuungsgruppe eine Benutzungsgebühr. Schuldner sind die Erziehungsberichtigen der Kinder. Sie haften gesamt-schuldnerisch.

Benutzungsgebührer

§ 6

- (3) Die Gemeinde und die Schule haften nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verweichslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.

- (2) Für die Kinder, die an der Betreuung teilnehmen, besteht während ihres Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe gesetzlicher Versicherungsschutz. Darüber hinaus können die Erziehungsberichtigen eine freiwillige Schulzusatzversicherung abschließen.

- (1) Während der Betreuung ist die Nachmittagsbetreuung ist die Betreuungskraft grundsätzlich für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich. Die Betreuungskraft begibt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskraft sie die Einrichtung, in der die Betreuung stattfindet, verlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- Für den Weg zur Betreuungseinrichtung und den Nachauseweg sind die Eltern verantwortlich.

Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

§ 5

- (7) Misst die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Erziehungsberichtigen rechzeitig davon in Kenntnis gesetzt. Eine über 3 Tage hinausgehende Schließung ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt jedoch nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder bei höherer Gewalt.

- (6) Bei anstehenden Krankheiten bzw. Auftreten von Krankheiten, die einsbesondere bei Feieber, Durchfall oder Erbrechen, ansteckungsrisiko beinhalten, sind die Kinder zu Hause zu behalten, insbesondere wenn die eigene Interesse im eigenen Interesse und im

- (5) Die Kinder sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Fehlt ein Kind, ist die Gruppenleitung/Schule umgehend zu benachrichtigen.

Hageneracker, Bürgemeister



M. L.

Teningen, den 16.04.2018

Die Richtlinien treten zum Schuljahr 2018/2019 in Kraft.

Linkraftreten

§ 8

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberichtigten werden diese Richtlinien als verbindlich anerkannt.

Anerkennung

§ 7

(4) Weitere oder zusätzliche Ermäßigung sind nur in besonderen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

- bis zum 15. Kalendertag (einschließlich) eines Monats keine Ermäßigung
- ab dem 16. Kalendertag eines Monats 50% Ermäßigung

(3) Die monatliche Benutzergabe für ist auf der Grundlage von 11 Monatsbeiträgen betreuuung durch Schulfreien, Krankheit oder das Fermbelieben eines Schülers. Betreuung der Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der je Schuljahr festgelegt (der Monat August ist beitragsfrei) und ist monatlich durch Einzugsgruppe aus besonderen Gründen während eines Monats, ist für diesen Monat die folgende Ermäßigung der Benutzungsgabe für gewährt:

(2) Die Benutzungsgabe wird jeweils zum 1. eines Kalendermonats fällig, für den ein Schüler zur Betreuung angemeldet ist. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulfreien, Krankheit oder das Fermbelieben eines Schülers.